



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	6. GEZ 89
Datum:	3. MRZ. 1989
Verteilt	7.3.89 A

Zl 404-01/89

H. Hajek

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosen-
versicherungsgesetz und einer Verordnung,
mit der Befreiungsscheininhaber zum
Bezug der Notstandshilfe zugelassen
werden; Stellungnahme
Schreiben des BMAS vom 27. Jänner 1989,
GZ 37 001/1-3/89

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

1. März 1989
Der Präsident:
Broesigke

~~Für die Richtigkeit~~
der Aufzeichnung:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 404-01/89

Stubenring 1

1010 W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosen-
versicherungsgesetz und einer Verordnung,
mit der Befreiungsscheininhaber zum
Bezug der Notstandshilfe zugelassen
werden; Stellungnahme
Schreiben des BMAS vom 27. Jänner 1989,
GZ 37 001/1-3/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzes- und
Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zum Art I Z 3 (§ 10 Abs 1 AlVG):

Die Bestimmungen über die Verhängung der Sperrfrist sollen dahingehend geändert werden, daß der Arbeitslose bei Verweigerung oder Vereitelung der Annahme einer ihm vom Arbeitsamt zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung je nach der Schwere des Falles und je nach dem, ob während des Bezuges des Arbeitslosengeldes schon einmal eine Weigerung erfolgte, für die Dauer von zwei bis acht Wochen den Leistungsanspruch verliert. Wie das BMAS in den Erläuterungen ausführt, soll dadurch einerseits in berücksichtigungswürdigen Fällen auch eine kürzere Sperrfrist als bisher verhängt werden können, andererseits bei wiederholter Weigerung sowie in Fällen, in denen die Arbeitsunwilligkeit offenkundig ist, auch eine Sperrfrist bis zur maximalen Dauer von acht Wochen möglich sein.

- 2 -

Der RH weist darauf hin, daß der Wendung "je nach der Schwere des Falles" nicht von vornherein und eindeutig ein bestimmter Regelungsinhalt zugemessen werden kann. Auch sind nach Ansicht des RH berücksichtigungswürdige Fälle der Verweigerung einer vom Arbeitsamt angebotenen zumutbaren Beschäftigung nicht denkbar, weshalb vorgeschlagen wird, diese Formulierung zu überarbeiten und im Gesetz eindeutige Kriterien zur Bemessung der Sperrfrist, etwa durch Festsetzung unterschiedlicher Fristen bei erstmaliger bzw bei wiederholter Arbeitsverweigerung vorzusehen.

Zum Art II Abs 3:

Die Vollzugsklausel hätte richtig zu lauten: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut".

Rückforderung von Überbrückungshilfen:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gebarung des Arbeitsamtes Versicherungsdienste - Tirol gab das BMAS die Zusage, im Rahmen einer künftigen Novellierung des ALVG eine gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von in bestimmten Fällen gewährten Überbrückungshilfen zu schaffen (TB 1986, Abs 29.11 bzw TB 1987 Abs 32.8). Der RH erinnert an diese Absichtserklärung und empfiehlt, diese gesetzliche Grundlage nunmehr mit dieser Novelle zu schaffen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

1. März 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Au *Wade*